



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit
abt08gp_logistik@stmk.gv.at

Graz, am 08. April 2014

Stellungnahme: Begutachtung Entwurf Personalausstattungsverordnung- StPHG

Der Landesverband Altenpflege Steiermark möchte aus Sicht eines Verbands öffentlich-rechtlicher Pflegeheimträger zum Novellierungsentwurfs der Personalausstattungsverordnung - StPHG (GZ ABT08GP-15.1-173/2012-8) vom 11. März 2014 Stellung beziehen.

Grundsätzlich möchten wir hervorheben, dass wir der **Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Pflege** eine besondere Wichtigkeit beimessen. Es wird daher von unserer Seite begrüßt, dass die Funktion und auch die Qualifikation der Heimleitung in der Personalausstattungsverordnung nun näher definiert werden und Berücksichtigung finden, dennoch sprechen wir uns gegen eine Überreglementierung aus.

Insgesamt sehen wir die Novelle zum jetzigen Zeitpunkt als ungeeignet, zumal diese nicht getrennt vom Normkostenmodell betrachtet werden kann. Wir schlagen daher vor, die **Novelle zurückzuziehen und gemeinsam mit dem Normkostenmodell NEU** (hier muss eine administrative Komponente geregelt werden) mit den TRÄGERVERTRETERN zu verhandeln.

Zu §3b (2): Betreiber von mehreren Pflegewohnheimen haben oftmals Funktionen und Aufgaben der Heimleitungen, die in den Erläuterungen näher beschrieben sind, zentral organisiert. Die Aufgaben werden von einer zentralen Stelle wahrgenommen und werden als solche auch nachweisbar zentral organisiert (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsmanagement, Einkauf, Personaladministration etc.). Die Verordnung soll dahingehend adaptiert werden, dass eine solche **zentrale Organisation wesentlicher Aufgaben weiterhin möglich ist** und dies auch **entsprechend im Anstellungsverhältnis der Heimleitungen Berücksichtigung findet** – zumal dadurch Ressourcen und Know-How gebündelt und besser eingesetzt werden können. Diese vorhin beschriebenen zentralen Leistungen sind prüfbar und können von den Betreibern vorgewiesen werden.

Auch stellt sich für uns die Frage, warum die Position der/des Betriebsdirektorin/-direktors von zwei LKHs durch dieselbe Person besetzt werden kann (z.B.: LKH Weiz und LKH Bad Radkersburg mit insgesamt 194 Betten oder LKH Feldbach und LKH Fürstenfeld mit insgesamt 353 Betten) und dies in anderen Verbänden nicht möglich ist (z.B. könnten SHVs mit mehreren Pflegeheimen die Position der Heimleitung in 2 Heimen ebenfalls durch die gleiche Person besetzen).



LANDESVERBAND
ALTENPFLEGE
STEIERMARK



8020 Graz,
Albert-Schweitzer-Gasse 38a
r.winkler@altenpflege-stmk.at
☎ 0316 710300

Zu §3d (2): Bei den Übergangsbestimmungen fehlt eine Regelung für HeimleiterInnen, die die Funktion noch nicht 5 Jahre ausüben und keine entsprechende Ausbildung vorweisen können. Beispielsweise dauert eine E.D.E HeimleiterInnen-Ausbildung 2 Jahre – eine **angemessene Übergangsfrist ist in der Verordnung zu berücksichtigen**, damit auch alle Heimleitungen den Qualifikationsnachweis bringen können. Zudem sind **kaufmännische Ausbildungen** wie z.B. mindestens eine HAK-Matura oder eine gleichwertige höhere Ausbildung (Bachelor BWL, usw.) **sowie eine einschlägige Berufserfahrung der geforderten Heimleiterausbildung gleichzusetzen**.

Der Landesverband Altenpflege Steiermark ersucht die Stellungnahme zu berücksichtigen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
für den LANDESVERBAND

Jakob Kabas, MBA
Obmann

Romana Winkler, BA MA
Geschäftsführerin